



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 2000

Nummer 67

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20522	29. 9. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Küchendienstkräfte bei den Landespolizeischulen und Bereitschaftspolizei-Abteilungen	1344
2160	2. 10. 2000	Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres – Sportjugend NW im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.	1344
6300	29. 9. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände (VV Gliederung und Gruppierung).	1345
641	31. 7. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Bestimmungen über die Darlehensverwaltung im Wohnungswesen – DarlVB –	1353
7861	27. 9. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich	1353

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
29. 9. 2000	Innenministerium/Finanzministerium Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden	1367
29. 9. 2000	Landschaftsverband Rheinland Bek. – 11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004, Feststellung eines Nachfolgers	1367
28. 9. 2000	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Bek. – Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1999 und Entlastung des Verbandsvorstehers	1367

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Durch ein Versehen wurden die Seiten 1259 und 1260 in Heft Nr. 62 als auch in Heft Nr. 63 vergeben.

I.**20522****Küchendienstkräfte
bei den Landespolizeischulen
und Bereitschaftspolizei-Abteilungen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 9. 2000 –
IV B 2 – 5027/5028/00 –

Der RdErl. d. Innenministeriums vom 7. 9. 1976 (n.v.) –
IV D 1 – 5152 – (SMBL. NRW. 20522) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2000 S. 1344.

2160**Zulassung
als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres
– Sportjugend NW
im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. –**

Bek. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
v. 2. 10. 2000 – IV B 2 – 6056.2 –

Als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres wurde nach
§ 2 Abs. 2 des Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen
Sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640),
zugelassen:

Sportjugend NW im Landessportbund Nordrhein-
Westfalen e.V.

Sitz Duisburg

(am 2. Oktober 2000)

– MBL. NRW. 2000 S. 1344.

6300

**Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung
der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände
(VV Gliederung und Gruppierung)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 9. 2000 –
III B 3 – 61.30.24 – 1190/00

Mein RdErl. v. 27. 11. 1995 (SMBI. NRW. 6300) wird wie folgt geändert:

1 Die Nummer 3.5.1 erhält folgende Fassung:

„3.5.1 Bei den Einnahmen- bzw. Ausgabengruppen 16, 17, 20, 23, 32, 36, 37, 67, 71, 72, 80, 92, 97 und 98 sind zum Nachweis der Zahlungsströme Untergruppen zu bilden. Die Bereiche werden innerhalb der Gruppierung in der dritten Stelle als Untergruppe angegeben. Zum „öffentlichen Bereich“ zählen die Bereiche 0 bis 4. Die Bereiche 5 bis 8 zählen zum „unternehmerischen und übrigen Bereich“. Dem Bereich 9 sind die Verrechnungen zwischen den Aufgabenbereichen des eigenen Haushalts zuzuordnen.“

2 Die Nummer 3.5.3 erhält folgende Fassung:

„3.5.3 Innerhalb der Gruppierung sind als dritte Stelle folgende Bereiche anzugeben:

- .. 0 Bund
 - Bund, Lastenausgleichsfonds (LAF), ERP-Sondervermögen;
- .. 1 Land
 - Land Nordrhein-Westfalen, alle übrigen Länder einschließlich Stadtstaaten;
- .. 2 Gemeinden und Gemeindeverbände
 - Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände, Kommunalverband Ruhrgebiet;
- .. 3 Zweckverbände
 - In diesem Bereich werden alle Verbände und sonstigen Organisationen zusammengefasst, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben – ohne Sparkassenzweckverbände (vgl. Bereich ..6) –.
 - Dazu gehören:
 - Schulverbände,
 - Nachbarschaftsverbände,
 - wasserwirtschaftliche Verbände,
 - Planungsverbände,
 - sonstige Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung, wie sie nach Landesrecht festgelegt sind;
- .. 4 Sonstiger öffentlicher Bereich
 - Träger der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - Träger der Unfallversicherung,
 - Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten,
 - Träger der Altershilfe für Landwirte,
 - Träger der Arbeitslosenversicherung,
 - Kommunale Versorgungskassen,
 - Träger der öffentlichen Zusatzversorgung,
 - Landesverband Lippe;
- .. 5 Kommunale Sonderrechnungen
 - Einrichtungen und Unternehmen der Gemeinden (GV), für die Sonderrechnungen geführt werden, in öffentlicher oder privater Rechtsform (z.B. Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, GmbH),
 - Unternehmen des privaten Rechts, wenn Gemeinden, Gemeindeverbände und Zusammenschlüsse von diesen überwiegen, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar beteiligt sind;
- .. 6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen
 - Betriebe des Bundes und der Länder, die nach § 26 BHO/LHO geführt werden,
 - Sondervermögen des Bundes und der Länder mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
 - Unternehmen in der Sonderrechtsform des öffentlichen Rechts,
 - öffentlich-rechtliche Kreditanstalten,
 - Sparkassen – auch in Zweckverbandsform –,
 - Rundfunk- und Fernsehanstalten u. ä.,
 - Unternehmen des privaten Rechts, wenn Bund, Länder und Zusammenschlüsse von diesen überwiegen, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital), unmittelbar beteiligt sind;

.. 7 Private Unternehmen

Alle Unternehmen, die nicht öffentliche wirtschaftliche Unternehmen (vgl. Bereiche 5 und 6) sind, Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH usw.), Personengesellschaften (OHG, KG usw.), Rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Arbeitsstätten der freien Berufe, Landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Einkaufs-/Verkaufsvereinigungen;

.. 8 Übrige Bereiche

Natürliche und juristische Personen, die nicht den Bereichen 0 bis 7 zuzuordnen sind, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschl. deren Anstalten und Einrichtungen), soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Dazu gehören:

Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen, Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen, Gewerkschaften, politische Parteien, Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht dem Bereich 3 zugerechnet werden.

Weiter gehören hierher:

Natürliche und juristische Personen des Auslands, soweit sie nicht als Unternehmen anzusehen sind, Europäische Gemeinden, sonstige internationale Organisationen;

.. 9 Innere Verrechnungen

Hierzu gehören die Erstattung von Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten zwischen den Aufgabenbereichen (Abschnitten und Unterabschnitten) sowie die inneren Darlehen aus Sonderrücklagen und von Sondervermögen ohne Sonderrechnung.“

3 In Nummer 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.

4 Die Anlage 1 „Gliederung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Aufgabenbereichen – Gliederungsplan –“ wird wie folgt geändert:

4.1 Der Abschnitt „24 Berufskolleg“ erhält folgende Fassung:
„24 Berufskollegs“

4.2 Der Abschnitt „29 Sonstiges Schulwesen“ erhält folgende Fassung:
„29 Übrige schulische Aufgaben
293 Förderung von Schülern
295 Sonstige schulische Aufgaben“

4.3 Im Abschnitt „31 Wissenschaft und Forschung“ werden die Unterabschnitte „310 Wissenschaftliche Museen und Sammlungen“, „311 Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinfozentren“ und „312 Sonstige Wissenschaft und Forschung“ gestrichen.

4.4 Der Abschnitt „32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen“ erhält folgende Fassung:
„32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen
321 Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen
323 Zoologische und Botanische Gärten“

4.5 Der Abschnitt „33 Theater und Musikpflege“ erhält folgende Fassung:
„33 Theater und Musikpflege
331 Theater
332 Musikpflege (ohne Musikschulen)
333 Musikschulen“

4.6 Der Abschnitt „34 Sonstige Kulturpflege“ erhält folgende Fassung:
„34 Heimat- und sonstige Kulturpflege“

4.7 Der Abschnitt „36 Naturschutz und Landschaftspflege, Heimatpflege“ erhält folgende Fassung:
„36 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege
360 Naturschutz und Landschaftspflege
365 Denkmalschutz und -pflege“

- 4.8 Der Abschnitt „37 Kirchen“ erhält folgende Fassung:
 „37 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften“
- 5 Die Anlage 2 „Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird wie folgt geändert:
- 5.1 Der Unterabschnitt „(205) Verwaltung der Ausbildungsförderung“ wird gestrichen.
- 5.2 Der Unterabschnitt „(206) Schulpsychologischer Dienst“ wird gestrichen.
- 5.3 Der Abschnitt „22 Realschulen“ erhält folgende Fassung:
 „22 Realschulen
 (220) Realschulen
 (1. Bildungsweg)
 (221) Abendrealschulen
 als Weiterbildungskolleg“
- 5.4 Der Abschnitt „23 Gymnasien“ erhält folgende Fassung:
 „23 Gymnasien
 (230) Gymnasien
 (1. Bildungsweg)
 (231) Abendgymnasien
 als Weiterbildungskolleg
 (232) Kollegs
 (Institute zur Erlangung der Hochschulreife
 als Weiterbildungskolleg)“
- 5.5 Der Abschnitt „24 Berufskolleg“ erhält folgende Fassung:
 „24 Berufskollegs
 (241) Berufsschulen
 (246) Berufsfachschulen
 (247) Fachschulen
 (248) Fachoberschulen“
- 5.6 Der Abschnitt „29 Sonstiges Schulwesen“ erhält folgende Fassung:
 „29 Übrige schulische Aufgaben
 293 Förderung von Schülern
 Betreuung und Beratung der Anspruchsberechtigten bei
 Ausbildungsförderung
 Antrags- und Bewilligungsverfahren
 295 Sonstige schulische Aufgaben
 Medienzentren
 Schullandheime, auch Landschulen
 Schulwandern und Schulfahrten
 Sonstige schulische Einrichtungen
 Schülerunfall- und Schülerhaftpflicht-Versicherung
 Schülerlehrgarten, -verkehrsgarten
 Schülerlotsen
- Maßnahmen der einzelnen Schulen
 sind in den Abschnitten 21 bis 28
 nachzuweisen.
- Die Einrichtungen können auch bei
 der betreffenden Schulform veran-
 schlagt werden. Musikschulen aller
 Art sowie ähnliche Einrichtungen
 sind bei Unterabschnitt 333 nachzu-
 weisen.
- 5.7 Der Abschnitt „30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten“ erhält folgende Fassung:
 „30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten
 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Wissenschaft, For-
 schung und Kulturpflege“
- 5.8 Der Abschnitt „31 Wissenschaft und Forschung“ erhält folgende Fassung:
 „31 Wissenschaft und Forschung
 Wissenschaftliche Museen und Sammlungen
 Förderung staatlicher oder sonstiger wissenschaftlicher
 Museen und Sammlungen
 Eigene wissenschaftliche Bibliotheken
 Förderung staatlicher oder sonstiger wissenschaftlicher Biblio-
 theken“

Förderung staatlicher Hochschulen, Hochschulkliniken, wissenschaftlicher Institute und Einrichtungen
Förderung sonstiger wissenschaftlicher Zwecke“

Kostenbeteiligung an Hochschulkliniken bei Abschnitt 51

5.9 Der Abschnitt „32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen“ erhält folgende Fassung:

- ,32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen
 - 321 Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen
 - Museen
 - Sammlungen
 - Ausstellungen
 - Kunstgalerien
 - Förderung der bildenden Kunst
 - Stadtarchiv
 - 323 Zoologische und Botanische Gärten
 - Zoologische Gärten
 - Tierparks
 - Aquarien
 - Botanische Gärten
 - Förderung von Einrichtungen Dritter“

5.10 Der Abschnitt „33 Theater und Musikpflege“ erhält folgende Fassung:

- ,33 Theater und Musikpflege
 - 331 Sprech- und Musiktheater
 - Theater
 - Opernhäuser
 - Freilichtbühnen, Jugendbühnen, Festspiele
 - Förderung von Einrichtungen Dritter
 - Beteiligung an Theaterunternehmen
 - 332 Musikpflege (ohne Musikschulen)
 - Berufsorchester (soweit nicht Teil eines Theaters)
 - Chöre
 - Musikhallen
 - Förderung von Musikfestivals, Musikpreisen, Rockkonzerten
 - Förderung von Einrichtungen Dritter
 - Beteiligung an Musikunternehmen
 - 333 Musikschulen
 - Jugendmusikschulen
 - Förderung von Einrichtungen Dritter“

5.11 Der Abschnitt „34 Sonstige Kulturpflege“ erhält folgende Fassung:

- ,34 Heimat- und sonstige Kulturpflege
 - (341) Heimatpflege
 - Förderung von Heimatvereinen
 - Gemeinschaftsveranstaltungen
 - Stadtjubiläen
 - Sonstige Heimatpflege
 - (343) Sonstige Kulturpflege
 - Kommunale Kinos
 - Kulturzentren
 - Einrichtungen des Filmwesens
 - Förderung des Schrifttums, des Films, von Kunstvereinigungen
 - Förderung von Berufsverbänden bildender Künstler und sonstige Künstlerförderung“

5.12 Der Abschnitt „36 Naturschutz und Landschaftspflege, Heimatpflege“ erhält folgende Fassung:

- ,36 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege
 - 360 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 365 Denkmalschutz und -pflege
 - Historische Bauten (Burgen, Schlösser u.a.)
 - Denkmale
 - Ausgrabungsstätten
 - Mahnmale, Gedenkstätten“

5.13 Der Abschnitt „37 Kirchen“ erhält folgende Fassung:

- ,37 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
 - Förderung von Kirchengemeinden
 - Erfüllung von Verpflichtungen an Religionsgemeinschaften“

- 5.14 Im Abschnitt „62 Wohnungsbauförderung und Wohnungshilfe“ wird im Aufgabenbereich „Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe“ das Wort „Fehlbelegungsabgabe“ durch die Wörter „Ausgleichszahlung nach AFWoG“ ersetzt.
- 5.15 Nach der Bezeichnung des Einzelplans 8 wird folgender Absatz eingefügt:
„Wirtschaftliche Betätigungen, die nach ihren öffentlichen Zwecken nicht anderen Aufgabenbereichen, z.B. Abwasser, Abfall, Kulturpflege, Soziale Sicherung u.ä., zuzuordnen sind.“
- 6 Die Anlage 3 „Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben in den kommunalen Haushalten nach Arten – Gruppierungsplan –“ wird wie folgt geändert:
- 6.1 Die Untergruppe „159 Mehrwertsteuer“ erhält folgende Fassung:
„159 Umsatzsteuer“
- 6.2 Die Gruppe „16 Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts“ erhält folgende Fassung:
„16 Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts
160 Erstattungen vom Bund
161 Erstattungen vom Land
162 Erstattungen von Gemeinden (GV)
163 Erstattungen von Zweckverbänden
164 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich
165 Erstattungen von kommunalen Sonderrechnungen
166 Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
167 Erstattungen von privaten Unternehmen
168 Erstattungen von übrigen Bereichen
169 Innere Verrechnungen“
- 6.3 Die Gruppe „17 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke“ erhält folgende Fassung:
„17 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
170 Zuweisungen vom Bund
171 Zuweisungen vom Land
172 Zuweisungen von Gemeinden (GV)
173 Zuweisungen von Zweckverbänden
174 Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich
175 Zuschüsse von kommunalen Sonderrechnungen
176 Zuschüsse von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
177 Zuschüsse von privaten Unternehmen
178 Zuschüsse von übrigen Bereichen“
- 6.4 Die Gruppe „20 Zinseinnahmen“ erhält folgende Fassung:
„20 Zinseinnahmen
200 Zinseinnahmen vom Bund
201 Zinseinnahmen vom Land
202 Zinseinnahmen von Gemeinden (GV)
203 Zinseinnahmen von Zweckverbänden
204 Zinseinnahmen vom sonstigen öffentlichen Bereich
205 Zinseinnahmen von kommunalen Sonderrechnungen
206 Zinseinnahmen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
207 Zinseinnahmen von privaten Unternehmen
208 Zinseinnahmen von übrigen Bereichen
209 Zinseinnahmen aus inneren Darlehen“
- 6.5 Die Gruppe „23 Schuldendiensthilfen“ erhält folgende Fassung:
„23 Schuldendiensthilfen
230 Schuldendiensthilfen vom Bund
231 Schuldendiensthilfen vom Land
232 Schuldendiensthilfen von Gemeinden (GV)
233 Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden
234 Schuldendiensthilfen vom sonstigen öffentlichen Bereich
235 Schuldendiensthilfen von kommunalen Sonderrechnungen
236 Schuldendiensthilfen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
237 Schuldendiensthilfen von privaten Unternehmen
238 Schuldendiensthilfen von übrigen Bereichen“

6.6 Die Gruppe „32 Rückflüsse von Darlehen“ erhält folgende Fassung:

- „32 Rückflüsse von Darlehen
 - 320 Rückflüsse von Darlehen vom Bund
 - 321 Rückflüsse von Darlehen vom Land
 - 322 Rückflüsse von Darlehen von Gemeinden (GV)
 - 323 Rückflüsse von Darlehen von Zweckverbänden
 - 324 Rückflüsse von Darlehen vom sonstigen öffentlichen Bereich
 - 325 Rückflüsse von Darlehen von kommunalen Sonderrechnungen
 - 326 Rückflüsse von Darlehen vor sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
 - 327 Rückflüsse von Darlehen vor privaten Unternehmen
 - 328 Rückflüsse von Darlehen von übrigen Bereichen“

6.7 Die Gruppe „36 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ erhält folgende Fassung:

- „36 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 - 360 Zuweisungen vom Bund
 - 361 Zuweisungen vom Land
 - 362 Zuweisungen von Gemeinden (GV)
 - 363 Zuweisungen von Zweckverbänden
 - 364 Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich
 - 365 Zuschüsse von kommunalen Sonderrechnungen
 - 366 Zuschüsse von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
 - 367 Zuschüsse von privaten Unternehmen
 - 368 Zuschüsse von übrigen Bereichen“

6.8 Die Gruppe „37 Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen“ erhält folgende Fassung:

- „37 Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen
 - 370 Einnahmen aus Krediten vom Bund
 - 371 Einnahmen aus Krediten vom Land
 - 372 Einnahmen aus Krediten von Gemeinden (GV)
 - 373 Einnahmen aus Krediten von Zweckverbänden
 - 374 Einnahmen aus Krediten vom sonstigen öffentlichen Bereich
 - 375 Einnahmen aus Krediten von kommunalen Sonderrechnungen
 - 376 Einnahmen aus Krediten von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
 - 377 Einnahmen aus Krediten von privaten Unternehmen
 - 378 Einnahmen aus Krediten von übriger Bereichen
 - 379 Einnahmen aus inneren Darlehen“

6.9 Die Gruppe „67 Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts“ erhält folgende Fassung:

- „67 Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts
 - 670 Erstattungen an Bund
 - 671 Erstattungen an Land
 - 672 Erstattungen an Gemeinden (GV)
 - 673 Erstattungen an Zweckverbände
 - 674 Erstattungen an sonstigen öffentlichen Bereich
 - 675 Erstattungen an kommunale Sonderrechnungen
 - 676 Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
 - 677 Erstattungen an private Unternehmen
 - 678 Erstattungen an übrige Bereiche
 - 679 Innere Verrechnungen“

6.10 Die Gruppe „71 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke“ erhält folgende Fassung:

- „71 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
 - 710 Zuweisungen an Bund
 - 711 Zuweisungen an Land
 - 712 Zuweisungen an Gemeinden (GV)
 - 713 Zuweisungen an Zweckverbände
 - 714 Zuweisungen an sonstigen öffentlichen Bereich
 - 715 Zuschüsse an kommunale Sonderrechnungen

- 716 Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
- 717 Zuschüsse an private Unternehmen
- 718 Zuschüsse an übrige Bereiche“

6.11 Die Gruppe „72 Schuldendiensthilfen“ erhält folgende Fassung:

- „72 Schuldendiensthilfen
- 720 Schuldendiensthilfen an Bund
- 721 Schuldendiensthilfen an Land
- 722 Schuldendiensthilfen an Gemeinden (GV)
- 723 Schuldendiensthilfen an Zweckverbände
- 724 Schuldendiensthilfen an sonstigen öffentlichen Bereich
- 725 Schuldendiensthilfen an kommunale Sonderrechnungen
- 726 Schuldendiensthilfen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
- 727 Schuldendiensthilfen an private Unternehmen
- 728 Schuldendiensthilfen an übrige Bereiche“

6.12 Die Gruppe „80 Zinsausgaben“ erhält folgende Fassung:

- „80 Zinsausgaben
- 800 Zinsausgaben an Bund
- 801 Zinsausgaben an Land
- 802 Zinsausgaben an Gemeinden (GV)
- 803 Zinsausgaben an Zweckverbände
- 804 Zinsausgaben an sonstigen öffentlichen Bereich
- 805 Zinsausgaben an kommunale Sonderrechnungen
- 806 Zinsausgaben an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
- 807 Zinsausgaben an private Unternehmen
- 808 Zinsausgaben an übrige Bereiche
- 809 Zinsausgaben für innere Darlehen“

6.13 Die Gruppe „92 Gewährung von Darlehen“ erhält folgende Fassung:

- „92 Gewährung von Darlehen
- 920 Darlehen an Bund
- 921 Darlehen an Land
- 922 Darlehen an Gemeinden (GV)
- 923 Darlehen an Zweckverbände
- 924 Darlehen an sonstigen öffentlichen Bereich
- 925 Darlehen an kommunale Sonderrechnungen
- 926 Darlehen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
- 927 Darlehen an private Unternehmen
- 928 Darlehen an übrige Bereiche“

6.14 Die Gruppe „97 Tilgung von Krediten, Rückzahlung von Darlehen“ erhält folgende Fassung:

- „97 Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen
- 970 Tilgung von Krediten an Bund
- 971 Tilgung von Krediten an Land
- 972 Tilgung von Krediten an Gemeinden (GV)
- 973 Tilgung von Krediten an Zweckverbände
- 974 Tilgung von Krediten an sonstigen öffentlichen Bereich
- 975 Tilgung von Krediten an kommunale Sonderrechnungen
- 976 Tilgung von Krediten an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
- 977 Tilgung von Krediten an private Unternehmen
- 978 Tilgung von Krediten an übrige Bereiche
- 979 Rückzahlung von inneren Darlehen“

6.15 Die Gruppe „98 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen“ erhält folgende Fassung:

- „98 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen
- 980 Zuweisungen an Bund
- 981 Zuweisungen an Land
- 982 Zuweisungen an Gemeinden (GV)
- 983 Zuweisungen an Zweckverbände

- 984 Zuweisungen an sonstigen öffentlichen Bereich
- 985 Zuschüsse an kommunale Sonderrechnungen
- 986 Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
- 987 Zuschüsse an private Unternehmen
- 988 Zuschüsse an übrige Bereiche“

7 Die Anlage 4 „Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird wie folgt geändert:

- 7.1 Die Untergruppe „159 Mehrwertsteuer“ erhält folgende Fassung:
„159 Umsatzsteuer“
- 7.2 Die Untergruppe „(263) Fehlbelegungsabgabe“ erhält folgende Fassung:
„(263) Ausgleichszahlung nach AFWoG“

Verwaltungskostenerstattung für die Erhebung der Ausgleichszahlung bei Unter-Gruppe 161“

- 7.3 Die Untergruppe „53 Mieten und Pachten“ erhält folgende Fassung:

- „53 Mieten und Pachten
 - Miet- und Pachtausgaben für Gebäude, einzelne Diensträume und Grundstücke,
 - Mieten für angemietete Dienst- und Werkdienstwohnungen, Dienstzimmerentschädigungen,
 - Erbbauzinsen, Erbpachtzinsen,
 - Mitausgaben für Maschinen, Fahrzeuge, Geräte,
 - Einrichtungsgegenstände,
 - Mitausgaben für EDV-Anlagen (Hard- und Software)

Lizenzausgaben für Software bei Gruppe 65

Die Ausgaben für den Erwerb (Eigenumsübergang) des Leasingobjektes sind bei den Untergruppen 932 oder 935 nachzuweisen.“

- 7.4 In der Untergruppe „(658) Sonstige Geschäftsausgaben“ wird an das Wort „Depotgebühren“ ein Komma und die Wörter „Lizenzgebühren für Software“ angefügt.

- 7.5 Die Untergruppe „935 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens“ erhält folgende Fassung:
„935 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, transportable Verkehrs-Sicherungseinrichtungen Hard- und Software

Ausgaben für den Erwerb (Eigenumsübergang) von mobilen Leasingobjekten

Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung beweglicher Sachen sind im Vermögenshaushalt nachzuweisen, wenn sie für den einzelnen Gegenstand (Wirtschaftsgut) mehr als 410 Euro betragen und der Gegenstand selbstständig bewertungs- und Nutzungsfähig ist (vgl. auch § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz). Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand den o. a. Betrag nicht, sind sie dann dem Vermögenshaushalt zuzuordnen, wenn technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundene Wirtschaftsgüter beschafft werden, die von ihrer Bestimmung hier nur in dieser Verbindung genutzt werden oder der einzelne Gegenstand zur Erstaustattung oder zur Aufstockung des Bestandes beschafft wird und der Gesamtbetrag der Ausgaben für diese Wirtschaftsgüter mehr als 410 Euro beträgt.

Für die Zuordnung der Ausgaben sind diese ohne Mehrwertsteuer, ohne Nachlässe und ohne Nebenausgaben (Fracht- und andere Beförderungsausgaben, Ausgaben für die Aufstellung und den Anschluss der Gegenstände) zu bestimmen. Die mit der Beschaffung und Aufstellung eines Geräts, einer Maschine u. ä. zusammenhängenden Nebenausgaben sind zusammen mit den Ausgaben der Hauptsache zu veranschlagen und nachzuweisen. Bei der Mehrwertsteuer ist ebenso zu verfahren. Davon ausgenommen sind die steuerpflichtigen Betriebe.“

Lizenzausgaben bei Gruppe 65

Laufende Leistungen auf Grund von Leasingverträgen bei Gruppe 53

- 7.6 In der Gruppe „94, 95, 96 Baumaßnahmen“ werden im 2. Hinweis die Wörter „bei der Hauptgruppe 4 und“ gestrichen.

- 8 Die durch diesen Erlass geänderten Bestimmungen sind – soweit nicht vorab eine Regelung durch Einzelerlass getroffen wurde – erstmals für das Haushaltsjahr 2002 anzuwenden.

641

**Bestimmungen
über die Darlehensverwaltung im Wohnungswesen
– DarlVB –**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 31. 7. 2000 – IV B 2 – 4111 – 1308/00

Der RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, wohnen und Verkehr vom 2. 7. 1987 (SMBL. NRW. 641) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2000 S. 1353.

7861

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
der Diversifizierung der Tätigkeiten
im landwirtschaftlichen
und landwirtschaftsnahen Bereich**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 27. 9. 2000 – II A 4 – 2570.01

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie der VO (EG) Nr. 1257/1999 (Ratsverordnung ländlicher Raum) Zuwendungen zur Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich.
- 1.2 Zuwendungszweck ist die Verbesserung der Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch Entwicklung und Aufbau zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und alternativer Einkommensquellen sowie die Erweiterung und Stärkung der Erwerbsgrundlagen zur Erhaltung und Schaffung von Beschäftigungspotenzialen im ländlichen Raum.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Organisationsaufwendungen in landwirtschaftlichen Betrieben und landwirtschaftlichen Nebenbetrieben für die Entwicklung alternativer Einkommensquellen im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich (Organisationsausgaben).

Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Gründung einer Kooperation und/oder den Aufbau eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes.

Organisationsausgaben sind Aufwendungen für Beratung, Konzeption und Geschäftsausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kooperationsgründung und/oder dem Aufbau eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes entstehen.

- 2.2 Aufwendungen für die Einführung und Umsetzung eines Strategiekonzeptes für die neue betriebliche Einkommensquelle/Diversifizierung (Strategiekonzept). Dazu gehören

- Investitionszuschuss für Einrichtung und Ausstattung,
- Startbeihilfen,
- Sachkosten.

Als Startbeihilfen sind Personalausgaben für die Einführung und Umsetzung des Strategiekonzeptes zu verstehen. Die Gewährung von Startbeihilfen für

Unternehmer nach 3.1.1 und Beteiligte nach 3.1.2 sind ausgeschlossen.

- 2.3 Ausgaben für unabdingbar notwendige Zusatzqualifikationen der Zuwendungsempfänger, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der neuen betrieblichen Einkommensquelle stehen und die notwendig sind, um die Maßnahme erfolgreich durchführen zu können (Qualifizierungsmaßnahmen).

Förderungsfähig sind die Kosten für die Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Seminaren bzw. Lehrgängen.

Zu den förderungsfähigen Kosten gehören:

- Lehrgangsgebühren
- Kosten für die An- und Abreise sowie Übernachtungskosten nach Landesreisekostenrecht
- Lernmittel, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lehrgang/Seminar eingesetzt werden.
- 2.4 Modellprojekte, die dazu dienen,
- neue Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen und/oder
- einzigartige Vorhaben auf ihre ökologische und ökonomische Machbarkeit zu testen und/oder
- innovative Beispiele zu fördern (Modellprojekte).

Über die Festlegung des Modellcharakters entscheidet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach Stellungnahme der Bewilligungsbehörde.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsberechtigt für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1, 2.2 und 2.4 sind

- 3.1.1 Landwirte im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).
Das landwirtschaftliche Unternehmen nach § 1 Abs. 4 ALG muss unbeschadet der gewählten Rechtsform
 - die in § 1 Abs. 2 des ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten und
 - die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen.

- 3.1.2 Kooperationen mit mindestens drei Beteiligten, davon mindestens 50% Landwirte nach Nr. 3.1.1. Teilnehmer von Kooperationen können in den vorgenannten Begrenzungen auch nichtlandwirtschaftliche Kooperationspartner sein, die ein Unternehmen des Handwerks oder Gewerbes innehaben sowie Einzelpersonen aus der Region. Zuwendungsberechtigt im Rahmen von Kooperationen sind auch Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

- 3.2 Zuwendungsberechtigt für Maßnahmen nach Nr. 2.3 sind Landwirte nach Nr. 3.1.1, Partnerinnen und Partner in Kooperationen, Leiterinnen und Leiter von Unternehmen nach Nr. 3.1.2 sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen nach Nr. 3.1, soweit sie mit der Maßnahme in zeitlichem Zusammenhang befasst sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorgelegte und Umsetzung einer schlüssigen Gesamtkonzeption Voraussetzung.

Die Konzeption muss erkennen lassen, dass

- das Vorhaben neue Einkommensquellen erschließt,
- die Wirtschaftlichkeit und die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheinen,
- das Vorhaben zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Familieneinkommens beiträgt,

- das Vorhaben zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt,
 - eine gesicherte Gesamtfinanzierung vorliegt.
- 4.2 Das Vorhaben muss auf mindestens fünf Jahre angelegt sein. Innerhalb dieser Frist können die Höchstbeträge je Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger nur ein Mal ausgeschöpft werden.
- 4.3 Die einer Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Richtlinie entsprechen.
Über die Anerkennung einer Kooperation entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- 4.4 Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- 4.5 Die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien ist nicht zulässig, soweit die Maßnahme nach anderen Bestimmungen des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ gefördert wird oder gefördert werden kann.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:
Anteilfinanzierung
Bagatellgrenze:
Die Bagatellgrenze für Maßnahmen nach Nr. 2.1, 2.2 und 2.4 beträgt 2.000 DM/1.023 €, für Maßnahmen nach Nr. 2.3 beträgt sie 250 DM/128 €.
- Höchstfördergrenze:
Die gewährten Beihilfen je Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger dürfen innerhalb von 3 Jahren 195.583 DM/100.000 € nicht überschreiten.
- 5.3 Form der Zuwendung:
Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung:
- 5.4.1 Für Maßnahmen nach Nr. 2.1:
Organisationsausgaben
Fördersatz:
bis zu 50% der förderungsfähigen Organisationsausgaben, höchstens 50.000 DM/25.565 €, bei Kooperationen nach 3.1.2 höchstens 100.000 DM/51.129 €
- 5.4.2 Für Maßnahmen nach Nr. 2.2:
Strategiekonzept
Fördersatz:
– Investitionszuschuss für Einrichtung und Ausstattung:
bis zu 25% der förderungsfähigen Kosten, höchstens 20.000 DM/10.226 €
– Startbeihilfen:
im 1. Jahr bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, höchstens 64.000 DM/32.723 €
im 2. Jahr bis zu 60% der förderungsfähigen Kosten, höchstens 48.000 DM/24.542 €
im 3. Jahr bis zu 30% der förderungsfähigen Kosten, höchstens 24.000 DM/12.271 €
– Sachkosten:
im 1. Jahr bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten, höchstens 7.500 DM/3.835 €
im 2. Jahr bis zu 30% der förderungsfähigen Kosten, höchstens 4.500 DM/2.301 €
im 3. Jahr bis zu 10% der förderungsfähigen Kosten, höchstens 1.500 DM/ 767 €
- 5.4.3 Für Maßnahmen nach Nr. 2.3:
Qualifizierungsmaßnahmen
Fördersatz:
bis zu 80% der förderungsfähigen Qualifizierungskosten, höchstens 1.600 DM/818 €
- 5.4.4 Für Maßnahmen nach Nr. 2.4:
Modellprojekte
Fördersatz:
bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten nach Nr. 5.4.1 bis 5.4.3 unter Berücksichtigung der jeweiligen Höchstbeträge.
- 5.5 Dauer der Zuwendung:
Maximal 3 Jahre für Startbeihilfen und Sachkosten.
- 5.6 Unbare Eigenleistungen und die Mehrwertsteuer sind nicht förderfähig.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.
- 6.2 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt.
- 6.3 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes nach Nr. 4.3 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
Anlage 1
Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreis zu stellen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.2.2 Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.
- 7.2.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2.
Anlage 2
- 7.3 Auszahlungsverfahren
Anlage 3
Die Zuschüsse werden auf Antrag nach dem Muster der Anlage 3 auf das von der Zuwendungsempfängerin/vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers. Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gem. Nr. 6.7 ANBest-P enthalten.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Förderantrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung geführt.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Vorschriften über das EG-Zahstellenverfahren, soweit nicht in diesen Födererrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 **Inkrafttreten**

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 27. September 2000 in Kraft; er tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Anlage 1

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich	Eingangsstempel
An den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise	

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung		HINWEIS: Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
Telefon	Telefax	Betriebsnummer
Bank, Institut	BLZ	Konto-Nr.

Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort):

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
--------------------	----------

- Ich bin Landwirt im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.
- Die Maßnahme wird im Rahmen einer Kooperation durchgeführt. Das Vertragsverhältnis und die Beteiligung der einzelnen Partner an der Kooperation ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.
- Ich bin zuwendungsberechtigt nach 3.2 der Richtlinien.

2. Maßnahme

Ich beantrage die Gewährung einer Zuwendung nach Nr. 2 der Richtlinien zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich für die Dauer von maximal 3 Jahren. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Bezeichnung der Maßnahme		
Durchführungszeitraum	von:	bis:
<input type="checkbox"/> nach 2.1	Organisationsausgaben	
<input type="checkbox"/> nach 2.2	Strategiekonzept	
<input type="checkbox"/> nach 2.3	Qualifizierungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> nach 2.4	Modellprojekte	

3. Gesamtkosten

	DM / € ^{*)}			
	20..	20..	20..	insgesamt
Organisationsausgaben				
Strategiekonzept				
Qualifizierungsmaßnahmen				
Modellprojekt				
Gesamtkosten				

4. Finanzierung

	DM / € ^{*)}			
	20..	20..	20..	insgesamt
Beantragte Zuwendung (vgl. Nr. 5)				
Eigenmittel				
Leistungen Dritter				
Finanzierungsmittel insgesamt (vgl. Nr. 3)				

5. Beantragte Förderung

	Maßnahme	DM / € ^{*)}			
		20..	20..	20..	insgesamt
<input type="checkbox"/>	nach 2.1 der Richtlinie				
<input type="checkbox"/>	nach 2.2 der Richtlinie				
<input type="checkbox"/>	nach 2.3 der Richtlinie				
<input type="checkbox"/>	nach 2.4 der Richtlinie				
	Beantragte Förderung insgesamt (vgl. Nr. 4)				

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

6. Begründung

Eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme sowie eine detaillierte Kostengliederung sind als Anlage beigelegt.

7. Verpflichtungen, Erklärungen und Einverständnis der Antragstellerin / des Antragstellers

7.1 Ich verpflichte mich,

7.1.1 die in den Richtlinien genannten Bedingungen einzuhalten,

7.1.2 jede Änderung schriftlich mitzuteilen und die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung beginnt mit dem Ablauf des Verpflichtungszeitraumes,

7.1.3 jede Abweichung vom Antrag sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.2 Ich bin einverstanden, dass

7.2.1 die Bewilligungsbehörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag heranziehen kann,

7.2.2 die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, anfordern kann,

7.2.3 die Bewilligungsbehörde die Erklärung nach 7.3.10 dieses Antrags prüft,

7.2.4 die Angaben in und zum Antrag an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,

7.2.5 die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können.

7.3 Ich erkläre, dass

7.3.1 mir bekannt ist, dass Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durchgeführt werden,

7.3.2 mir bekannt ist, dass die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können und dass ich oder meine/mein Vertreterin/Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal das Betretungsrecht und das Recht auf die angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen und die notwendigen Auskünfte erteilen muss,

7.3.3 mir bekannt ist, dass die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen schriftlich vorliegen und der Zielsetzung der Richtlinie entsprechen müssen,

7.3.4 mir bekannt ist, dass ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nicht besteht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel,

7.3.5 mir bekannt ist, dass sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, mit maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt,

7.3.6 ich über die Bedeutung und Wirkung der Einverständnisse nach der Nr. 7.2 belehrt worden bin und mir bekannt ist, dass diese Einverständnisse widerrufen werden können,

7.3.7 mir bekannt ist, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (SGV.NRW.2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Vorausset-

zungen für eine Zuschussgewährung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,

- 7.3.8 die Angaben im Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrags, von denen Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034)) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NRW.73) sind,
- 7.3.9 mir die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich in gültiger Fassung bekannt sind,
- 7.3.10 für die Maßnahme keine Zuwendung nach einer anderen Bestimmung des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ beantragt wurde oder beantragt wird,
- 7.3.11 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- 7.3.12 mir bekannt ist, dass falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen auslösen und der Erstattungsanspruch mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NRW jährlich zu verzinsen ist,
- 7.3.13 mir bekannt ist, dass der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn ich nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme im Wesentlichen begonnen habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin /
des Antragstellers

Der Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Postanschrift und Datum
Herrn/Frau

**Zuwendungen des Landes Nordrhein- Westfalen zur Förderung der Diversifizierung
der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 27.09.2000, Az: II A 4 – 2570.01–

Bezug:

Ihr Antrag vom:

Betriebsnummer:

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist und der mir vorliegenden Unterlagen, bewillige ich Ihnen für die Dauer von Jahren, und zwar für die Zeit

vom..... 20 ____ bis20_____

eine Zuwendung in Höhe von DM €

(in Worten: Deutsche Mark / Euro)

Davon Anteil nationale Förderung:	v.H.	DM	€
Anteil EU-Förderung:	v.H.	DM	€

Grundlage für die abschließende Bewilligung, Berechnung und die jährliche Auszahlung der Zuwendung sind die im Auszahlungsantrag und in den dazu einzureichenden Unterlagen enthaltenen Angaben über die Durchführung der geförderten Maßnahme.

2. Maßnahme

Die Bewilligung wird gewährt zur Durchführung folgender Maßnahme:

- Förderung der Diversifizierung von Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich -

3.

Finanzierungsart und –höhe

Die Zuwendung wird in Form einer **Anteilfinanzierung**

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

in Höhe von DM / €

als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtkosten

Der Antrag ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten wurden wie folgt ermittelt:

	DM / €	DM / €	DM / €
	20..	20..	20..
Gesamtkosten			
davon zuwendungsfähig			
Zuwendung			

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: DM / €

Verpflichtungsermächtigungen: DM / €

davon: 20 DM / €

20 DM / €

6. Auszahlung

Die Auszahlung des jährlichen Zuschusses erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich für das abgelaufene Verpflichtungsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis spätestens zum eines jeden Jahres zu stellen.

Der Auszahlungsantrag gilt als Verwendungsnachweis.

Die Zuwendung wird jährlich ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.**7. Nebenbestimmungen**

Dieser Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW; SGV.NRW. 2010).

Die beigelegte ANBest-P sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (SGV.NRW. 2010). Nr. 1.4 der ANBest-P entfällt. Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widernufs für den Fall, dass die geförderten technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

8. Hinweise

Alle Angaben, die Sie in Ihrem Antrag, in den von Ihnen einzureichenden Auszahlungsanträgen und den jeweils zusätzlich erforderlichen Unterlagen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Sanktionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NRW.73).

III.**9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Richtlinien

<p><i>Antrag auf Auszahlung / Verwendungsnachweis zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich</i></p> <p>An den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise</p>	<p>Eingangsstempel</p>
---	------------------------

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname		HINWEIS: Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtszeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
Telefon	Telefax	Betriebsnummer
Bank, Institut	BLZ	Konto-Nr.

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich
 RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.09.2000, Az.: II A 4 – 2570.01
hier: Zuwendungsbescheid vom

Ich beantrage hiermit aufgrund des Zuwendungsbescheides

vom	Aktenzeichen	Zuschuss
		DM / €
für das Jahr 20 ____ die Auszahlung der Zuwendung für die o. g. Fördermaßnahme in Höhe von		

2. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Abschluss, Abweichungen, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme usw.)

3. Nachweis der Finanzierungsmittel

3.1 Einnahmen

Einnahmen	Lt. Finanzierungsplan		Lt. Abrechnung	
	DM / €*)	v. H.	DM / €*)	v. H.
Eigenmittel				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Summe		100		100

3.2 Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Finanzierungsplan			tatsächlich entstandene Ausgaben lt. Abrechnung			geprüft und aner- kannt
	Gesamt- betrag	nicht förder- fähiger Betrag	förder- fähiger Betrag	Gesamt- betrag	nicht förder- fähiger Betrag	förder- fähiger Betrag	
	DM / “	DM / “	DM / “	DM / “	DM / “	DM / “	
Summe							

*) Nichtzutreffendes streichen

5. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

Abrechnungen und Belege über die gesamten Kosten liegen vor. Die Belege wurden auf einer Belegliste zusammengefasst.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin /
des Antragstellers

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

Ort, Datum

Unterschrift

II.**Innenministerium/
Finanzministerium****Finanz- und Lastenausgleich
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden**

Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten
(§ 20 Abs. 1 Nr. 2 GFG 2000)

Gem. RdErl. d. Innenministeriums –
III B 2 – 52.20.33 – 2093/00 –
u. d. Finanzministeriums – KomF 1425 –
3. 4 – IV B 3 – v. 29. 9. 2000

1. § 20 Abs. 1 Nr. 2 GFG 2000 ermächtigt, Bedarfsszuweisungen an die Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten zu gewähren. Hierfür wird ein Betrag von 35.000.000,- DM bereitgestellt.

Notwendige Fahrkosten sind die Schülerfahrkosten im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) vom 24. März 1980 (GV. NRW. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750) – SGV. NRW. 223 –.

Für die Berechnung der Zuweisungen ist die Trägerschaft zu Beginn des Finanzausgleichsjahres maßgeblich.

2. Die Zuweisungen werden den Kreisen gewährt, soweit deren notwendige Fahrkosten je Schüler
 - der Bezirksfachklassen den Betrag von 37,62 DM,
 - der übrigen Schulen (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und der Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr) den Betrag von 894,28 DM übersteigen.
3. Die Zuweisungsmittel, die nach Abzug der Zuweisungen nach Nummer 2 und unter Berücksichtigung von Berichtigungen für Vorjahre verbleiben, werden den Gemeinden gewährt, deren notwendige Fahrkosten je Schüler (ohne Berufsschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre, Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr und der Bezirksfachklassen) den Betrag von 365,24 DM übersteigen.
4. Soweit Zweckverbände am 1. Januar 2000 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 2 GFG 2000 ebenfalls berücksichtigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.

5. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Ist-Ausgaben des Jahres 1998, die die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen gemeldet haben.
6. Besteht zwischen Gemeinden, Kreisen und Zweckverbänden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, so wird diese bei der Berechnung der Schülerfahrkosten berücksichtigt.
7. Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen ermittelt und vom Innenministerium und dem Finanzministerium festgesetzt.

Die Bescheide werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW für die Bezirksregierungen erstellt und von dort an die Gemeinden und Gemeindeverbände übersandt. Die Einzelbeträge werden im Rahmen der Zuweisungen nach dem GFG 2000

von der Landeshauptkasse an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Die Bezirksregierungen erhalten eine vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW erstellte Übersicht über die an die Gemeinden und Kreise zu zahlenden Beträge.

8. Die den Gemeinden und Kreisen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 GFG 2000 gewährten Bedarfsszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.
9. Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nummer 5 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.

Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen den Bedarfsszuweisungen wieder zu.

– MBl. NRW. 2000 S. 1367.

Landschaftsverband Rheinland**11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004,
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 29. 9. 2000

Für das zum 30. September 2000 ausgeschiedene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Rheinland,
Herr Dirk Otto, F.D.P.-Fraktion

rückt aus der Reserveliste der F.D.P.

Herr Klaus Sadowski
Gelderner Str. 143
47623 Kevelaer

in die 11. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 29. September 2000

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NRW. 2000 S. 1367.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr****Abnahme
der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR
für das Haushaltsjahr 1999
und Entlastung des Verbandsvorstehers**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 28. 9. 2000

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat in der Sitzung am 28. September 2000 die Abnahme der Jahresrechnung 1999 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1999 Entlastung erteilt.

Dieser Beschuß wird hiermit gemäß § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in

Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15, Raum 15.25, eingesenkt werden.

Essen, den 28. September 2000

Hubert Gleixner

Geschäftsführer

- MBl. NRW. 2000 S. 1367.

**Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/236 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 38,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569